

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 313/2010

Beratungsfolge	Status	Termin	Art der Beratung
Ausschuss für Jugend, Familien und Soziales	öffentlich	25.10.2010	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich		Entscheidung

Sachbearbeiter/in:	Fachbereichsleiter/in:
gez. Wilfried Alberts	gez. Klaus Engler

Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und der MMW-Fraktion auf Belassung des bisherigen Personalkostenansatzes für die Jugendpflege im Haushaltsplan für eine Wiedereinstellung

Sach- und Rechtslage:

Auf den gemeinsamen Antrag der SPD-Fraktion und der MMW-Fraktion (Anlage 1) wird verwiesen.

In der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familien und Soziales am 08.09.2010 wurde die Personalsituation im Bereich der Jugendpflege und das neue Konzept dargestellt. Mit dem neuen Konzept wird das Ausscheiden eines Mitarbeiters, der in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechselte, aufgefangen.

Die SPD-Fraktion und die MMW-Fraktion begehren nunmehr mit ihrem gemeinsamen Antrag die auf Grund der Umstrukturierung entstehenden Einsparungen für die Wahrnehmung bisher nicht besetzte Aufgabengebiete und eine Verbesserung der qualifizierten Jugendarbeit zu verwenden.

Die Jugendpflege und Verwaltung werden aufgefordert, Konzeptvorschläge für eine Jugendarbeit außerhalb der Jugendzentren und damit verbunden eine entsprechende Stellenbeschreibung zeitnah vorzulegen.

Bezüglich der mit dem Antrag dargestellten Einsparung ist anzumerken, dass während der Freistellungsphase der Altersteilzeit lediglich eine geringe Kostenersparnis eintritt und diese bereits durch die geplante Erhöhung des Ansatzes für Honorarkosten aufgezehrt wird.

Die Jugendarbeit wird umfasst von der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) erfüllen die Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgaben der Kinder- und Jugend-

hilfe nach dem SGB VIII innerhalb des eigenen Wirkungskreises durch das Jugendamt. Gemäß § 13 AG KJHG können Gemeinden, die nicht örtliche Träger nach § 1 Abs. 2 sind, im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen. Mit Vereinbarung vom 19.12.1994 zwischen dem Landkreis Friesland und den Städten und Gemeinden erfolgte eine Aufgabenverlagerung im Kindertagesstättenbereich sowie für Teilbereiche der Jugendpflege. § 2 dieser Vereinbarung bezieht sich auf die Jugendpflege und lautet wie folgt:

Abs. 1: Die von den Städten/Gemeinden errichteten und unterhaltenen Jugendzentren werden auch weiterhin in eigener Zuständigkeit von ihnen betrieben.

Abs. 2: Die Städte/Gemeinden nehmen auf dem Gebiet der Jugendarbeit die Förderung der Jugendverbände (§ 11 KJHG) sowie nachfolgende Aufgaben der Jugendförderung (§ 12 KJHG) nach Maßgabe der vom Kreistag des Landkreises Friesland erlassenen Richtlinien eigenverantwortlich wahr:

Förderung von von

- Anschaffung wertbeständiger Gegenstände,
- Seminare, Lehrgänge,
- Fahrten und Lager,
- internationale Jugendbegegnungen.

Eine anteilige Kostenerstattung durch den Landkreis Friesland erfolgt aufgrund der dieser Vereinbarung beigefügten Berechnungsgrundlage.

Aus den vorstehenden Ausführungen ist zu entnehmen, dass die Stadt Varel ausschließlich für die in den Jugendzentren zu leistende Jugendarbeit zuständig ist. Für die außerhalb der Jugendzentren zu leistende Jugendarbeit bzw. aufsuchende Sozialarbeit ist die Zuständigkeit des Landkreises Friesland gegeben; auch in Anbetracht der Haushaltslage der Stadt sollte an dieser Zuständigkeit festgehalten werden.

Mit dem Antrag wird die Jugendpflege und die Verwaltung aufgefordert, Konzeptvorschläge für eine Jugendarbeit außerhalb der Jugendzentren und damit verbunden eine entsprechende Stellenbeschreibung zeitnah vorzulegen.

Hierzu wird auf die gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Familien und Soziales und des Ausschusses für Kultur, Sport und Jugend am 28.11.2007 verwiesen. In dieser Sitzung wurde ein Konzeptvorschlag für Streetwork vorgetragen und der Niederschrift beigefügt (Anlage 1 zu TOP 3.3).

Konzeptvorschläge für aufsuchende Sozialarbeit, unter die auch Streetwork einzuordnen ist, sind den jeweiligen Gegebenheiten und sozialen Brennpunkten anzupassen. Starre Vorgaben sind in diesem Bereich unzumutbar.

Auch die Durchführung einer Bedarfsanalyse ist kritisch zu hinterfragen, da für eine Bedarfsfeststellung der Blickwinkel maßgebend ist.

Unabhängig von Bedarfsanalysen und Bedarfsfeststellung ist hervorzuheben, dass jegliche Form von zusätzlicher Sozialarbeit positiv zu bewerten ist. Der Umfang der „zusätzlichen“ Sozialarbeit ist letztendlich von den finanziellen Möglichkeiten abhängig zu machen.

Zwingend notwendige Jugendarbeit außerhalb der Jugendzentren ist durch das Jugendamt des Landkreises Friesland wahrzunehmen.

Mit dem Antrag wird weiter eine rechtliche Bewertung zum Altersteilzeitgesetz gefordert.

Der ehemalige Stelleninhaber im Bereich der Stadtjugendpflege hat die Altersteilzeitregelung im so genannten Blockmodell in Anspruch genommen. Das Blockmodell bedeutet in diesem Fall, dass die Stadt Varel das Entgelt einschließlich der tariflichen Aufstockungsbeträge bis zum Ende der Freizeitphase am 30.06.2012 zu zahlen hat. Im Jahre 2011 sind dafür rd. 45.000,00 € einzuplanen.

Die Bundesagentur für Arbeit würde diese Maßnahme nur finanziell unterstützen, wenn damit die Einstellung eines sonst arbeitslosen Arbeitnehmers verbunden wäre. Diese Einstellung würde im Haushaltsjahr 2011 mit Kosten in Höhe von rd. 48.300,00 € verbunden sein. Bis zum Ende der Freizeitphase des ehemaligen Stelleninhabers würde theoretisch eine

monatliche Förderung in Höhe von maximal 1.900,00 € durch die Subventionierung der Aufstockungsbeträge möglich sein. Durch diese Förderung würde sich der Mehraufwand im Personalkostenbereich im Haushaltsjahr 2011 auf rd. 25.000,00 € belaufen.

Durch den Verzicht auf die Wiederbesetzung der Stelle hat die Stadt Varel gegen keinen Grundsatz des Altersteilzeitgesetzes verstoßen, da sie keine Leistungen der Bundesagentur für Arbeit in Anspruch nimmt. Deshalb konnten die Vorgaben des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2010, nämlich auf die Wiederbesetzung der Stelle zu verzichten, ohne Einschränkungen umgesetzt werden.

Es wird vorgeschlagen, beim Jugendamt des Landkreises Friesland einen Antrag auf Einrichtung einer aufsuchenden Sozialarbeit im Rahmen präventiver Jugendarbeit zu stellen. Die Gemeinde Bockhorn hat über die Presse ebenfalls einen Bedarf an aufsuchender Sozialarbeit dargestellt. Auch in der Gemeinde Zetel könnte ein entsprechender Bedarf gegeben sein, so dass der Landkreis Friesland gemeindeübergreifend eine entsprechende Stelle einrichten könnte.

Beschlussvorschlag:

Für die Beratungen des Haushalts 2011 wird dem Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen empfohlen, den bisherigen Personalkostenansatz für die Jugendpflege im Haushaltsplan für eine Wiedereinstellung zu belassen.